
Freiheit, Eigentum und Recht

Vortrag von Dr. Klaus Peter Krause, anlässlich d. Mitgliederversammlung d. „Heimatverdrängten Landvolks“ am 24.06.2006 in Hannover

„Man könnte sagen: Das Thema, über das ich jetzt sprechen will, ist ein uralter Hut. Wir haben sie doch, die Freiheit, das private Eigentum, das Recht. In der Tat, wir haben sie. Wir hatten aber auch schon mehr davon als jetzt Und schrittweise, fast unmerklich verlieren wir davon immer mehr. So sehr also das Thema ein uralter Hut ist, umso mehr müssen wir aufpassen, dass er uns nicht abhanden kommt, dass er uns nicht genommen wird, dass wir ihn aufbehalten dürfen. Also uralt ist das Thema wohl, aber leider stets aktuell und lebenswichtig.

Freiheit verstehe ich hier einfach als Freiheit, etwas zu tun oder etwas zu unterlassen, Freiheit ist – zum einen – die Abwesenheit von willkürlichem Zwang und Gewalt durch andere. Dazu gehört vor allem das Freisein von obrigkeitlichem Zwang. Aber darin erschöpft sie sich natürlich nicht Freiheit heißt auch, dass kein Mensch über einen anderen Menschen gegen dessen Willen verfügen darf; die Freiheit des Einzelnen findet ihre Grenze in der Freiheit der anderen. Über diese Freiheit zu wachen, sie zu sichern, ihren Missbrauch zu verhüten, ist Aufgabe des Staates. Vor allem daraus bezieht er seine Legitimität, seine Rechtfertigung. Das Fatale jedoch ist, dass gerade der Staat dazu neigt, die Freiheit, die er doch hüten soll, zu gefährden, indem er die Freiheit seiner Bürger immer mehr einschränkt.

Die Abwesenheit von willkürlichem Zwang durch andere nennt man wegen ihrer Definition mittels Verneinung die „negative Freiheit“. Zum anderen gibt es jene Freiheit, die man als „positive Freiheit“ bezeichnet. Man kann sagen: Negative Freiheit ist die Abwesenheit von willkürlichem Zwang und positive die Abwesenheit von individuellem Mangel.

Ein Staat, der seinen Bürgern wirkliche Freiheit bescheren und sichern will, müsste nicht nur für die negative Freiheit sorgen, sondern auch für positive Freiheit. Freiheit verstehe ich hier einfach als Freiheit, etwas zu tun oder etwas zu unterlassen.

Allenfalls noch dies: Es geht nicht um einzelne Freiheiten, sondern um Freiheit schlechthin. Zwischen beidem, also dem Plural Freiheiten und dem Singular Freiheit, gibt es nämlich einen nachdenkswerten Unterschied. Der Philosoph und Nationalökonom Friedrich August von Hayek hat ihn einmal so erklärt: Freiheit gleicht einem Zustand, in dem alles erlaubt ist, was nicht durch allgemeine Regeln

verboten ist. Freiheiten dagegen gleichen jenem Zustand., in dem alles verboten ist, was nicht erlaubt ist. Er hat dies dann auf den Satz verdichtet und zugespitzt: „Freiheiten treten nur da auf, wo die Freiheit fehlt.“

Was ich vortragen will, habe ich in sechs Teile gegliedert:

1. Zum Sinn der Freiheit
2. Zum Sinn des Eigentums
3. Zum Zusammenhang von Freiheit und Eigentum
4. Zur Aufgabe des Rechts, das Eigentum zu schützen
5. Zur Gefährdung von Freiheit und Eigentum
6. Eine Schlussbemerkung

1. Zum Sinn der Freiheit

Für Hayek – und nur auf ihn will ich mich hier beziehen – liegt der Sinn der Freiheit darin, jeden einzelnen Menschen gegen allen Zwang soweit wie möglich zu schützen, und zwar deswegen, um ihm die beste Möglichkeit zu bieten, seine besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten am wirksamsten zu nutzen. Daher sei der Zweck der Freiheit, Gelegenheit für etwas zu bieten, das seiner Natur nach unvorhersehbar sei. Hayek erläutert das wörtlich so:

„Weil wir nicht wissen, welchen Gebrauch der Einzelne von seiner Freiheit machen wird, ist es so wichtig, dass sie allen gewährt wird, und sie ist um so wichtiger, je unvorhersehbarer der Gebrauch ist, den der Einzelne von ihr machen wird.“ Der Zweck der Freiheit sei, „die Möglichkeit von Entwicklungen zu schaffen, die wir nicht voraussagen können“. Das bedeutet für Hayek im Umkehrschluss, „dass wir nie wissen werden, was wir verlieren, wenn wir die Freiheit beschränken“.

Und an anderer Stelle: „Die Forderung nach Freiheit kann nur erfolgreich sein, wenn sie als allgemeines Prinzip der politischen Moral betrachtet wird, dessen Anwendung im Einzelfall keiner Rechtfertigung bedarf.“ Seine Folgerung: „Eine wirksame Verteidigung der Freiheit muß daher notwendig unbeugsam, dogmatisch und doktrinär sein.“

2. Zum Sinn des Eigentums

Das Recht der Bürger am privaten Eigentum und der Schutz dieses Rechts ist in freiheitlichen Demokratien und Wirtschaftsordnungen ein wesentliches Grundrecht und daher in der Verfassung verbrieft. Das Recht auf und am Privateigentum zählt zu den wirtschaftlichen Freiheiten. Dieses Recht ist für die marktwirtschaftlich verfasste Wirtschaftsordnung die treibende Kraft und wichtigste tragende Säule, unentbehrlich für eine Volkswirtschaft, die, um sich zu behaupten, effizient sein muss, und ebenso unentbehrlich für eine Gesellschaft, die politisch stabil bleiben will. Das Rechtsinstitut Privateigentum nimmt im Regelwerk einer freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung eine herausragende Rolle ein. In freien, demokratisch verfassten Gesellschaften und Staatswesen gehört das Recht auf Eigentum lange zur Freiheit dazu. Privates Eigentum, zumal an Grund und Boden, an Häusern, an Betrieben, an Kapital ist ein hohes Gut. Die Gewissheit, solches Eigentum erwerben, behalten, nutzen und vererben zu können, spornt die Menschen an zu Ideen, zu Fleiß, zum Sparen, zum Investieren und damit zu notwendigen wirtschaftlichen Tugenden. Selbst Entbehrungen nehmen sie dafür in Kauf.

Privateigentum ist weit mehr als bloßes Weihwasser der Marktwirtschaft. Schon gar nicht genügen ein paar hingetupfte Spritzer, es ist für die Marktwirtschaft das Lebenselixier.

Eigentum fördert ihr wirtschaftliches Denken, sorgsamem Umgang mit wirtschaftlichen Gütern, spornt an zu wirtschaftlichen Leistungen, die auch der Gesellschaft insgesamt nützen. Eine freiheitliche Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung mit einer effizienten Marktwirtschaft, kommt daher ohne Eigentum nicht aus; es ist eine für sie notwendige Bedingung.

Eben aus diesem Grund gehört das Institut Privateigentum auch zu den sieben konstituierenden Prinzipien, wie sie der Nationalökonom Walter Eucken, einer der geistigen Väter der deutschen Wirtschaftsordnung nach dem Zweiten Weltkrieg, für die Wirtschaftsordnung in der Form der Wettbewerbsordnung als notwendig aufgestellt hat.

Eigentum ist also für eine freie Marktwirtschaft, wenn sie funktionieren soll, und überhaupt für eine freiheitlich verfasste Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung eine unabdingbare Voraussetzung. Ein Staat, der sich für eine marktwirtschaftliche Ordnung entschieden hat, aber diese Eigentumsrechte vernachlässigt und sie schwächt, setzt leichtfertig die Effizienz dieser Ordnung aufs Spiel – und erschädigt zugleich auch die Freiheit, den Wert an sich.

3. Zum Zusammenhang von Freiheit und Eigentum

Eigentum und Freiheit hängen zusammen: Freiheit ermöglicht Eigentum, führt zu Eigentum, und Eigentum verschafft mehr Freiheit. Eigentum ist Bestandteil der Freiheit, denn zur Freiheit gehört, dass man frei darin ist, Eigentum zu erwerben, zu mehren, wegzugeben und zurückzuverlangen, wenn es widerrechtlich weggenommen wurde. Freiheit ist aber auch Bestandteil des Eigentums, denn als Eigentum ohne die Freiheit, es zu nutzen oder auch nicht zu nutzen, ist das Eigentumsrecht eine leere Hülse ohne Wert.

Freiheit und Eigentum ergänzen einander, stärken sich gegenseitig: Freiheit wird durch Eigentum gefestigt; und Eigentum weitet die Freiheit aus, macht den, der über Eigentum verfügt, freier. Wer für Freiheit eintritt, sollte daher auch immer für Eigentum eintreten. Eigentum sollte immer Bestandteil der Freiheit sein. Man kann daher für Freiheit und Eigentum eintreten, weil sie sich für eine Gesellschaft, für ein Staatswesen als nützlich erweisen. Ja, man muss um der Menschen willen für Freiheit und Eigentum eintreten. Und wer in das Eigentum eingreift, greift zugleich in die Freiheit ein. Beschränkt der Eingriff das Eigentum, beschränkt er die Freiheit ebenfalls.

In Hayeks Buch „Der Weg zur Knechtschaft“ heißt es, „dass das System des Privateigentums die wichtigste Garantie für die Freiheit ist, und zwar nicht nur für diejenigen, die Eigentum besitzen, sondern auch fast ebenso sehr für die, die keines haben.“

Freiheit deswegen zu versagen, weil sie auch missbraucht werden kann, wäre eine große Torheit. Und wieder Hayek: Unser Vertrauen auf Freiheit beruht nicht auf den unvorhersehbaren Ergebnissen in bestimmten Umständen, sondern auf dem Glauben, dass sie im Ganzen mehr Kräfte zum Guten als zum Schlechten auslösen wird.“

Ich füge hinzu: Das gleiche gilt auch für das Eigentum.

Ich habe ferner gelesen, überall in der Geschichte menschlicher Entwicklung, wo sich Ordnung, Recht, Kultur, Moral und Zivilisation herangebildet hätten, sei das Eigentum, seien gesicherte persönliche Eigentumsrechte der Ausgangspunkt und der elementare Kern der gedeihlichen Entfaltung gewesen.

4. Zur Aufgabe des Rechts, das Eigentum zu schützen

Das Eigentum steht unter dem Schutz des Grundgesetzes. Aber gelegentlich sind staatliche Eingriffe in das Eigentum nicht vermeidbar, Artikel 14 des Grundgesetzes leitet dies mit den beiden klassisch schlichten Sätzen ein: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ Eigentümer sollen also nicht in völlig beliebiger Weise damit verfahren, sondern verantwortungsvoll mit ihm umgehen, es sinnvoll und nutzbringend verwenden, und notfalls müssen private Eigentumsrechte auch einmal hinter unabwiesbaren Anforderungen der Gesellschaft und ihres Staates zurückstehen.

Umgekehrt aber darf sich der Staat über diese Eigentumsrechte nicht leichtfertig und willkürlich hinwegsetzen. Eine Enteignung (zum Beispiel für den Verkehrswegebau) ist, so schreibt es Artikel 14 vor, nur zum Wohl der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes stattfinden, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. „Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen.“

Diese klare und überzeugende Regel erscheint wie in Granit gemeißelt. Wir erleben aber, wie sich der Staat inzwischen doch über Eigentumsrechte willkürlich und beharrlich hinwegsetzt. Das bisher bedeutendste, erschreckenste und skandalöseste Beispiel ist, wie der Staat mit den Eigentumsrechten von Menschen umgeht, die Opfer schlimmer und schlimmster Rechtsverstöße einst in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ-Zeit 1945 bis 1949) und in der DDR geworden sind.

Sie alle wissen, dass die Opfer vor deutschen Gerichten ihr Recht nicht bekommen haben und nicht bekommen sollen. Es gibt zwar in Deutschland gesetztes Recht, das Eigentum schützt, aber in diesem Fall keine Rechtsprechung, die sich daran hält und es ebenfalls schützt.

Warum wird den Opfern des Unrechts ein Zwangsverzicht zugemutet, der überhaupt nicht mehr nötig und schon gar nicht zwingend geboten ist? Wieso sollen sie auf ihr Eigentum auch jetzt noch verzichten, wenn es sich seit Untergang der DDR nicht mehr in kommunistischer Unrechtshand befindet, sondern frei verfügbar in die Hand des gesamtdeutschen Staates gefallen ist, der sich brüstet, Rechtsstaat zu sein?

Warum soll das alte Eigentum nach Richtermeinung gerade an diese Alt-Eigentümer nicht zurückgegeben werden? Warum sollen sie dann aber ihr Eigentum überhaupt zurückkaufen?

Warum werden sie sogar am Rückkauf m ungläublicher Weise gehindert? Warum will man sie auf diese Weise partout davon abhalten, in ihre Heimat, aus der sie vertrieben wurden, zurückzukehren? Warum hindert man sie auf diese Weise dort am Investieren und am Wiederaufbau einer breiten bürgerlich-unternehmerischen Mittelschicht, die die Kommunisten verjagt, unterdrückt und auch damit die DDR ruiniert haben – einer Bürgerschicht, die dort seit 1990 dringend gebraucht wird?

Warum sollen gerade sie die „individuelle Unrechtserfahrung“ noch immer zu ertragen haben, die sie schon fast sechzig Jahre haben ertragen müssen? Etwa um Gleichheit im Unrecht herzustellen, einem Unrecht, das auch andere Opfer von SBZ- und DDR-Zeit erlitten haben, wenn sie „nur“ inhaftiert, Stasi-verfolgt, mit ihren Berufswünschen und Lebensträumen unterdrückt waren? Und warum wurde den SBZ-Opfern die Ewigkeit des erlittenen Unrechts mit einem erlogenen/sowjetischen Rückgabe-Verbot aufgeladen?

Dabei ermöglichen die gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit der deutschen Wiedervereinigung die Rückgabe durchaus. Ich meine damit die Gemeinsame Erklärung, den Vertrag zur deutschen Einheit, das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und die beiden Rehabilitierungsgesetze, das straf- und das verwaltungsrechtliche. Diese Regelungen gebieten die Rückgabe sogar, jedenfalls dann, wenn es sich in Staatshand befindet, und, wenn diese Staatshand das Eigentum veräußert hat, die Herausgabe des Verkaufserlöses.

Wie alle drei staatlichen Gewalten – die Exekutive, die Legislative und die Judikative – hier mit dem Eigentumsrecht umgehen, ist ein eklatanter Verstoß gegen dieses Recht – obwohl es ihre Aufgabe ist, dieses Recht zu schützen, es sogar zu hegen und zu pflegen. Schlimm ist auch, mit welcher Schamlosigkeit dies geschieht, und bedrückend, wie die Mehrheit von Gesellschaft und veröffentlichter Meinung dies, statt sich darüber zu erregen und sich dagegen zu wehren, hinnimmt und häufig sogar mit Zustimmung. Man wähnt wohl nur eine Minderheit von dem Rechtsverstoß betroffen, ohne sich vorzustellen, dass man immer auch selbst auf den Rechtsschutz seines Eigentums angewiesen ist, zumal gerade dann, wenn der Staat das Eigentumsrecht verletzt. Sie haben auch noch immer nicht verstanden, dass das Recht dazu da ist, gerade die Minderheiten zu schützen und die Schwachen.

Es gibt ein Wort von dem Demokratie-Theoretiker Giovanni Sartori (geb. 1924), einst Professor für Politikwissenschaften in Florenz: „Löst sich die Herrschaft des Rechts in die des Gesetzgebers auf, so steht grundsätzlich der Weg zur subtilsten Form der Unterdrückung offen: der Unterdrückung „im Namen des Gesetzes“.“

Hier, beim Umgang unseres Staates mit den politisch Verfolgten der SBZ-Zeit sind es noch nicht einmal die Gesetze, die „unterdrücken“, denn mit ihnen ließe sich die Rückgabe sehr wohl bewerkstelligen und dem Recht zur Geltung verhelfen. Aber unsere politisch besetzten höchsten Gerichte wollen, was diese gesetzlichen Regelungen vorgeben, nicht anwenden. Sie biegen diese Gesetze und beugen damit das Recht. Sie machen mit dem, was politisch gewollt ist, gemeinsame Sache.

5. Zur Gefährdung von Freiheit und Eigentum

Für den britischen Moralphilosophen Adam Smith im 18. Jahrhundert, der sich auch mit der Ökonomie beschäftigt hat, bestand die „natürliche“ Freiheit darin, dass jedermann völlig frei darin ist, seine Interessen auf seine eigene Weise zu verfolgen, solange er dabei nicht die Gesetze der Gerechtigkeit verletzt und dem Staat kommen nach dieser Auffassung nur drei Aufgaben zu:

Erstens, jedes Mitglied der Gesellschaft, soweit wie möglich, davor zu schützen, daß es von einem anderen Mitglied der Gesellschaft unterdrückt wird (heute nennen wir das „innere Sicherheit“); zweitens, die Gesellschaft davor zu schützen, dass sie unter Gewaltanwendung und Invasion in die Gewalt einer anderen Gesellschaft gerät (heute nennen wir das „äußere Sicherheit“); drittens, öffentliche Einrichtungen (wie zum Beispiel ein Straßennetz oder Leuchttürme für die Schifffahrt) bereitzustellen, die für die Allgemeinheit als notwendig gelten (Ökonomen nennen das heute „öffentliche Güter“).

Wir wissen derweilen, daß Staaten und ihre Träger das, was für die

Allgemeinheit als notwendig zu gelten habe, gleichsam als hoheitliches Monopol vermeintlichen Wissens, vermeintlichen Besserwissens sich anzueignen versucht sind und dieser Versuchung zu häufig erliegen – ein Verhalten, das Hayek als „Anmaßung von Wissen“ bezeichnet. Längst geht das Bereitstellen von allgemein notwendigen Einrichtungen durch den Staat weit, über das Bereitstellen öffentlicher Güter, hinaus:

- Das vermeintliche Besserwissen greift aus und dringt ein in die individuellen Lebensverhältnisse der Menschen;
- Es wird zum Drang nach allumfassender staatlicher Fürsorge und sozialer Beglückung;
- Die Politiker und ihre Parteien, die sich des Staates bemächtigt haben, beuten das menschliche Bedürfnis nach Sicherheit und Gerechtigkeit aus und beschwören und verherrlichen diese als „soziale“ Sicherheit und „soziale“ Gerechtigkeit;
- Sie drängen die Menschen aus Eigenverantwortung und Unabhängigkeit mehr und mehr heraus und in die Abhängigkeit von Staat und Kollektivismus hinein, versuchen es ihnen unter dem Markennamen „Sozialstaat“ schmackhaft zu machen.

Wer sich Eigenverantwortung nehmen lässt, verliert Teile seiner Freiheit. Dabei lassen die einen das mit sich geschehen, weil sie Angst vor zuviel Freiheit haben, weil sie sich trotz dieses Teilverlustes von Freiheit bei der Marke „Sozialstaat“ besser aufgehoben wähnen, sie stimmen also zu und wissen nicht, dass es sich um süßes Gift handelt; denn ihr Freiheitswille und ihr Wille, Freiheitsentzug überhaupt wahrzunehmen, sind schon verkümmert.

Gefährdet wird die Freiheit also gerade von dem, dem aufgegeben ist, sie zu schützen: dem Staat. Das führt dann zu der Frage, wie die Menschen vor ihrem Staat geschützt werden können, wenn dieser unzulässigerweise in ihre Freiheit eingreift und sie immer weiter beschneidet. Wir stehen damit, wie es der Autor Detmar Doering einmal auf einen kurzen Nenner gebracht hat, „vor dem Paradox, den Staat zu brauchen, um den Staat zu verhindern“.

Der Ökonom und Publizist Roland Baader, bringt die Folgen für die Freiheit auf die Kurzformel „Die Chancen der Freiheit stehen im Sozialstaat besonders schlecht“.

Sozialistisches Gedankengut, sozialistische Irrlehre mit ihren vermeintlichen Volksbeglückungsideen sind nicht totzukriegen. Sie tauchen in jeweils anderen Umverteilungsgewändern immer wieder auf – zum Beispiel im Gewand der Ökologie, der Steuergerechtigkeit, der Gesundheitsversorgung, der Alterssicherung, der staatlichen Fürsorge. Die meisten Menschen erkennen in diesem Gewand den Sozialismus nicht. Oder meinen, das Gewand stehe ihm doch ganz gut, nehmen das Gewand nur wahr als schönen Schein, von dem sie sich trügen lassen.

„Sozialismus ist nie tot, er ist immer nur scheinot.“ Sein Leben hat er immer nur vermeintlich ausgehaucht. Wir glauben oder glaubten, mit dem Untergang der DDR, der Sowjetunion, des kommunistischen Ostblocks sei er erledigt, abgehakt, entsorgt. Wir denken, daß die schrecklichen Erfahrungen sitzen, daß sie in den Köpfen der Menschen dauerhaft verankert sind, zumal in den Köpfen jener, die ihn am eigenen Leib leidvoll haben ertragen müssen wie die Deutschen in der einstigen DDR – und erleben doch, was man auch vom Teufel zu sagen pflegt; Er kommt nicht zweimal durch die selbe Tür, aber er kommt immer wieder.

Sozialismus ist ein Enteignungsprogramm. Damit ist es zugleich ein Freiheitunterdrückungsprogramm.

Enteignungen müssen nicht mit einem großen Paukenschlag daherkommen wie 1945 in der SBZ und nicht auf linke Diktaturen beschränkt sein. Es gibt auch schleichende Enteignungen, und sie finden auch in liberalen, demokratisch verfassten Rechtsstaaten statt: Solche schleichenden Enteignungen führen überdies dazu, dass es den Bürgern immer mehr erschwert wird, neues oder zusätzliches Eigentum zu bilden und sich mit ihm ihre Unabhängigkeit und Freiheit zu sichern. Damit findet zweierlei statt:

- Bestehendes Eigentum wird ausgehöhlt,
- und das Entstehen künftigen Eigentums behindert oder unmöglich gemacht.

Ein Staat, der enteignet, treibt die Bürger in die Verarmung, und wenn die Bürger verarmen, werden sie abhängig und unfrei.

Aus dem, was ich bisher vorgetragen habe, geht implizit wohl hinreichend hervor, wie groß die Verantwortung für Freiheit und Eigentum ist. Aber wer hat die Verantwortung?

kommunistische Schlachtruf von 1945 'Junkerland in Bauernhand –
rottet dieses Unkraut aus.'“ Nagel sagte dazu: „Bei diesem Satz
steigt auch mein Blutdruck. Davon distanzieren mich.“ Bei seiner
Tätigkeit sei er allerdings an die gesetzlichen Vorgaben gebunden.
Er versicherte aber, seine Ermessensspielräume zugunsten der be-
stehenden Betriebe auszunutzen, auch zugunsten der Alteigentü-
mer. Er forderte diese auf, zu ihm zu kommen, um beim Pachtablauf
eine individuelle Lösung zu finden. Aber die Zuhörer, zumal die
Landwirte unter ihnen, haben ihre sechzehnjährige Erfahrung mit
dem staatlichen Unrecht. Sie glauben nicht mehr, dass geschieht,
was geboten wäre. Das mindeste davon: ihnen dasjenige Land zu
lassen, das sie jetzt gepachtet und teils sogar zurückgekauft haben.
Das Wissen, dass sich **dieser „Rechtsstaat“**. **wenn er will, unge-
rührt über Eigentumsrechte hinwegsetze** und nach der Devise
verfährt, fiskalische Not kennt kein Gebot, sitzt tief.